

17.04.2024

Endgültige Bedingungen
der
3,125% Wandelschuldverschreibungen 2024-2035
begeben unter dem
Basisprospekt
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen
der
Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft
vom 21.09.2023

Serie: 25
ISIN: AT000B124680
Erstvalutatag: 03.05.2024
Endfälligkeitstag: 03.05.2035

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, die unter dem Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 21.09.2023 („**Prospekt**“) begeben wird.

Wichtiger Hinweis: Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 23.09.2024 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter „www.raiffeisen-wohnbaubank.at“ zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen für laufende Angebote unter diesem Prospekt sind unter „[http://www.raiffeisen-wohnbaubank.at /Wohnbauanleihen/Aktuelle Wohnbauanleihen](http://www.raiffeisen-wohnbaubank.at/Wohnbauanleihen/AktuelleWohnbauanleihen)“ abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts – sollte das Angebot fortgesetzt werden – in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, werden auf der Homepage der Emittentin (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“ im Unterpunkt „Basisprospekt“ veröffentlicht und können bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Diese Dokumente und die Endgültigen Bedingungen können bei der Emittentin auf Verlangen in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) in Österreich sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

TEIL I. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen der 3,125% Wandelschuldverschreibungen 2024-2035

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem 19.04.2024 als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am 02.05.2035 (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 50.000.000,- (EUR fünfzig Millionen) und zwar bis zu 500.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 360.000.000,-
- (2) Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß §§ 1 (4) und 24 lit. e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.
- (3) Die Emittentin behält sich eine einseitige Änderung der Stückelung während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen auf kleinere Einheiten vor.

§ 2 Rang der Wandelschuldverschreibungen

Die Wandelschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 3 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 03.05.2024. Die Verzinsung erfolgt vierteljährlich am 03.05., 03.08., 03.11. und 03.02. („Zinstermin“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 03.08.2024. Der letzte Zinstermin ist der 03.05.2035.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstag. Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins gemäß § 12 der Anleihebedingungen nicht angepasst.

Der Nominalzinssatz beträgt 3,125% p.a. vom Nominale.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA).

Details zu Zinsen- und Tilgungszahlungen sind in § 12 der Anleihebedingungen geregelt.

Bei Käufen und/oder Verkäufen während der laufenden Zinsperiode sind Stückzinsen zahlbar. Stückzinsen sind die Zinsen, die seit dem Beginn der laufenden Zinsperiode bis zum Valutatag der vom Erwerber gezeichneten Wandelschuldverschreibungen oder bis zum Zeitpunkt der Veräußerung auflaufen.

§ 4 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 100,75% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120% des Nominales nicht überschreiten.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 03.05.2024 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 02.05.2035. Die Laufzeit beträgt 11 Jahre.

§ 6 Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird, am 03.05.2035 mit 100% des Nominales zurückgezahlt.

§ 7 Wandlungsrecht

- (1) Je Nominale EUR 1.000,00 (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,00) der Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautendes Partizipationsrecht der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,00 („Partizipationsrecht“). Dies entspricht einem Wandlungsverhältnis von 10:1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,00 pro Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 03.05.2025, danach zu jedem weiteren 03.05. eines jeden Jahres ausgeübt werden.
- (3) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes muss spätestens jeweils 20 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Zahl- und Wandlungsstelle gemäß § 12 dieser Bedingungen über die Depotbank des Anleihegläubigers schriftlich zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend, unbedingt und unwiderruflich und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der Zahl- und Wandlungsstelle wirksam. In der Wandlungserklärung ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte zu wandelnden Stücke der Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes haben die Hauptversammlung sowie der Aufsichtsrat der Emittentin die Begebung von Genussrechten gemäß § 174 AktG der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft beschlossen. Die Ausgabe von Partizipationsrechten ist vom Vorstand der Emittentin insoweit durchzuführen, als Inhaber von Stücken der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.
- (5) Die Emittentin behält sich vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern bzw. die Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.
- (6) Den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder der Ausgabe von weiteren Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin kein Bezugsrecht oder anderer Ausgleich zu.

§ 8 Angaben über die Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Partizipationsrechte besteht nicht. Die Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen). Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der in § 12 genannten Zahlstelle, weiters eines

Wertpapierkontrollors, eines Transfer- und Informationsagenten. Die Hinterlegung der Sammelurkunde erfolgt bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank.

- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, den Partizipationsrechte-Inhabern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag vom Nominale mit einem fixen Zinssatz in Höhe von 0,1% p.a. jährlich verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.
- (4) Zahl- und Wandlungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Emittentin gleichgestellt. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Die Partizipationsrechte können von der Emittentin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des § 26b BWG, jedoch ohne die dort in Abs. 1 vorgesehene Bewilligung der FMA eingezogen werden. Dies bedeutet, dass Einziehung sämtliche Partizipationsrechte oder einzelne bereits bei der Emission unterschiedene Tranchen zu umfassen hat. Eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Emissionen oder eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber aus diesen Emissionen oder Tranchen gewährleistet ist. Der Beschluss über die Einziehung ist vom Vorstand der Emittentin zu fassen. Die Emittentin hat bei der Einziehung die Partizipationsrechte angemessen bar abzufinden. § 2 Abs. 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten ist sinngemäß anzuwenden, wobei anstelle des Umwandlungsplanes der Einziehungsplan tritt. Mit der Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses gelten die Partizipationsrechte

als eingezogen. Damit steht den Partizipationsrechte-Inhabern ausschließlich des Rechts auf Barabfindung wie oben beschrieben zu. In der Bekanntmachung sind die Partizipationsrechte-Inhaber auf ihre mit der Abfindung verbundenen Rechte hinzuweisen. Über die Partizipationsrechte allenfalls ausgestellte Urkunden sind von der Emittentin einzubehalten. Kann der Abfindungsbetrag für die Partizipationsrechte nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Partizipationsrechte-Inhaber nicht über den Abfindungsbetrag, ist dieser einem Treuhänder zu überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Dem Treuhänder obliegt die weitere Abwicklung. Er kann sich dabei der Unterstützung der Emittentin bedienen. Die Partizipationsrechte sind zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinnes oder einer freien Rücklage einzuziehen.

- (10) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“) oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.
- (11) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz idgF geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin. Die Emittentin wird voraussichtlich keinen Antrag auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) stellen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. Nr. 253/1993, in der geltenden Fassung) einzuhalten:

Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder eingezogen werden.

§ 11 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 12 Zahl- und Wandlungsstelle, Zinsberechnungsstelle, Zahlungen

- (1) Zahl- und Wandlungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.
- (2) Zinsberechnungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

- (3) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.
- (4) Wenn ein Zahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag („Folgender-Geschäftstag-Konvention“). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.
- (5) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 13 Börseneinführung

Die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse kann beantragt werden. Ein Antrag auf Einbeziehung kann auch unterbleiben.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“) oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

§ 16 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl. Nr. 253/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 162/2001) („StWbFG“). Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer von natürlichen Personen gilt gemäß § 2 StWbFG für diese Kapitalerträge inklusive ihres KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 17 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises)

in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 18 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

TEIL II.
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:

- Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
- Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[Name und Adresse Finanzintermediäre einfügen]

Rendite:

- 3,08% p.a.
- entfällt; variable Verzinsung

Voraussichtlicher Termin der Börseneinbeziehung:

Die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse kann beantragt werden. Ein Antrag auf Einbeziehung kann auch unterbleiben.

Emissionspreis der Wandelschuldverschreibungen:

100,75%

Kosten, die speziell dem Zeichner zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:

- Es können Kosten Dritter, beispielsweise Depotgebühren, anfallen. Im Falle einer Zeichnung über berechnigte Anbieter ist mit Kaufspesen, Verkaufsspesen und Depotgebühren der Finanzintermediäre und Depotbanken zu rechnen.
- entfällt

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

-
- entfällt

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:

- nicht anwendbar

Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder Ihre Schuldtitel erstellt wurden:

Entfällt; die Schuldtitel der Emittentin wurden keinem Rating unterzogen.

Zielmarkt gemäß der Richtlinie
2014/65/EU über Märkte für
Finanzinstrumente (MiFID II):

Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete
Gegenparteien

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2
der EU Verordnung 2016/1011 bei
Wandelschuldverschreibungen mit
einem variablen Zinssatz mit Bindung
an einen Referenzzinssatz: nicht anwendbar

Anlage

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Emissionsspezifische Zusammenfassung

zur 3,125% Wandelschuldverschreibungen 2024-2035, Serie 25 ISIN: AT000B124680, begeben unter dem Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 21.09.2023

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Einleitung	
Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere	3,125% Wandelschuldverschreibungen 2024-2035, Serie 25 ISIN: AT000B124680
Emittentin	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft LEI: 5299009L8Q1CHXAMM161 Kontaktdaten: Mooslackengasse 12, A-1190 Wien, Österreich Telefon-Nr: +43-1-71707-0
Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Basisprospektes	Basisprospekt der Emittentin vom 21.09.2023 Endgültige Bedingungen vom 17.04.2024
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt vom 21.09.2023, in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "Basisprospekt"), der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft („Emittentin“) zu verstehen.</p> <p>Die Zusammenfassung nennt Basisinformationen über die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die zu begebenden Wandelschuldverschreibungen, zutreffen.</p> <p>Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des Basisprospektes (siehe oben), allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Anhänge, vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen einschlägigen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wandelschuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	
Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.	
Haupttätigkeiten der Emittentin	
Geschäftsgegenstand der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Begebung von steuerlich begünstigten Wandelschuldverschreibungen gemäß § 1 des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues.	

Hauptaktionäre der Emittentin

Alleinaktionärin der Emittentin ist die RBI Beteiligungs GmbH, die eine indirekte 100%-Tochtergesellschaft der RBI ist.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind Mag. Christian Sagasser und Dr. Redouane Sedrati.

Identität der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Emittentin ist Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung			
für das Geschäftsjahr			
	2023	2022	2021
1. Zinsen und ähnliche Erträge	17.410.376,99	18.186.146,15	23.000.906,03
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.804.956,39	-17.348.609,27	-22.169.496,91
I. NETTOZINSERTRAG	605.420,60	837.536,88	831.409,12
3. Provisionsaufwendungen	-75.127,14	-5.044,45	-4.300,03
4. Sonstige betriebliche Erträge	133,25	2.134,70	13.991,53
II. BETRIEBSERTRÄGE	530.426,71	834.627,13	841.100,62
5. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-647.145,35	-476.516,84	-474.588,06
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.901,80	0,00	0,00
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-652.047,15	-476.516,84	-474.588,06
IV. BETRIEBSERGEBNIS	-121.620,44	358.110,29	366.512,56
7. Erträge aus Beteiligungen	157,29	-20,52	22,24
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN V. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-121.463,15	358.089,77	366.534,80
8. Steuern vom Einkommen/und Ertrag (aus Steuerumlage)	6.845,42	-42.369,05	-45.833,81
9. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 8 auszuweisen	-17.102,31	-6.176,21	-3.813,33
VI. JAHRESFEHLBETRAG/JAHRESÜBERSCHUSS	-131.720,04	309.544,51	316.887,66
10. Rücklagenbewegung darunter: Dotierung Haftrücklage	-649,29 0,00	-1.528,48 0,00	-2.539,76 0,00
VII. JAHRESVERLUST/JAHRESGEWINN	-132.369,33	308.016,03	314.347,90
11. Gewinnvortrag	3.480.041,66	3.172.025,63	2.857.677,73
VIII. BILANZGEWINN	3.347.672,33	3.480.041,66	3.172.025,63

Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021 (alle Angaben in EUR)

AKTIVA

per Jahresabschluss zum	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.111.140,60	24.514.448,78	18.641.089,78
2. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig	66.368,60	33.197,16	145.408,45
b) sonstige Forderungen	755.500.525,35	688.347.167,94	774.789.248,18
3. Beteiligungen	218,97	218,97	1.218,97
darunter: an Kreditinstitute EUR 119 (Vorjahr: EUR 119)*			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	9.283,67	8.634,38	7.105,89
5. Rechnungsabgrenzungsposten	1.785.326,15	1.792.496,02	2.139.531,37
SUMME DER AKTIVA	759.472.863,34	714.696.163,25	795.723.602,64

Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2023, 2022 und 2021 (alle Angaben in EUR)

PASSIVA			
per Jahresabschluss zum	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	43.680.353,73	15.590.377,98	10.000.000,00
2. Verbriefte Verbindlichkeiten begebene Schuldverschreibungen	702.880.197,51	688.061.037,11	774.497.991,96
3. Sonstige Verbindlichkeiten	33.650,05	139.807,03	97.037,84
4. Rechnungsabgrenzungsposten	3.550.284,08	1.452.005,70	1.968.437,34
5. Rückstellungen sonstige	45.713,00	38.550,42	55.295,00
6. Gezeichnetes Kapital	5.100.000,00	5.100.000,00	5.100.000,00
7. Gewinnrücklage			
a) gesetzliche Rücklage	510.000,00	510.000,00	510.000,00
b) andere Rücklage	9.402,64	8.753,35	7.224,87
8. Haftrücklage	315.590,00	315.590,00	315.590,00
9. Bilanzgewinn	3.347.672,33	3.480.041,66	3.172.025,63
SUMME DER PASSIVA	759.472.863,34	714.696.163,25	795.723.602,64
Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2023, 2022, und 2021 (alle Angaben in EUR)			
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?			
<ul style="list-style-type: none"> • Risiko aufgrund des beherrschenden Einflusses der RBI • Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen Bankengruppe Österreich, die wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Emittentin ist, Nachteile zu erleiden • Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich 			
Abschnitt C		Basisinformationen über die Wertpapiere	
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?			
Art, Gattung und ISIN			
Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz verzinst, welcher vierteljährlich ausbezahlt wird. Der feste Zinssatz bleibt für die gesamte Laufzeit der Wandelschuldverschreibung gleich.			
Die Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen der Emittentin, die neben dem Recht auf Zinsen und Tilgungsbetrag auch ein Recht auf Wandlung verbiefen. Sie können gemäß bestimmten Wandlungsbedingungen in Partizipationsrechte der Emittentin umgetauscht werden.			
ISIN: AT000B124680			
Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit			
Die Wandelschuldverschreibungen werden in Euro begeben.			
Die Wandelschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 100,- begeben. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 50.000.000,- (Euro fünfzig Millionen) und zwar bis zu 500.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 360.000.000,-.			
Die Laufzeit beträgt 11 Jahre. Sie beginnt am 03.05.2024 und endet, wenn der Anleger sein Recht auf die Wandlung der Wandelschuldverschreibungen nicht ausübt, am 02.05.2035.			
Mit Wertpapieren verbundene Rechte			
Verzinsung			
Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 03.05.2024. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt vierteljährlich am 03.05., 03.08., 03.11. und 03.02. („Zinstermin“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 03.08.2024. Der letzte Zinstermin ist der 03.05.2035.			
Tilgung und Tilgungsbetrag			
Die Tilgung der nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 03.05.2035 mit 100% des Nominales.			

Kündigung

Für diese Emission der Wandelschuldverschreibungen ist keine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen.

Rang der Wertpapiere

Die Wandelschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Es liegt keine Beschränkung der freien Handel- oder Übertragbarkeit der Wandelschuldverschreibungen vor. Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank entstanden ist.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist vorgesehen, dass die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse (Vienna MTF) beantragt wird.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**Die zentralen Risiken, die für die Wandelschuldverschreibungen spezifisch sind:**

- Im Insolvenzfall besitzen die Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern
- Die Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin weitere Schuldtitel begeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen könnte
- Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen oder nicht in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) der Wiener Börse einbezogen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko)

Die zentralen Risiken, die für die Partizipationsrechte spezifisch sind:

- Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.
- Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann
- Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung
- Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nach-rangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsergebnisses teil
- Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.
- Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Abschnitt D**Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt****Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?****Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens**

Die Wandelschuldverschreibungen werden als Daueremission ab dem 19.04.2024 bis spätestens einen Tag vor dem Tilgungstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist jederzeit ändern oder vorzeitig beenden.

Das Angebot der Wandelschuldverschreibungen unterliegt keinen Bedingungen. Die Wandelschuldverschreibungen werden Investoren in Österreich öffentlich angeboten. Der Erstausgabekurs beträgt 100,75% vom Nominale. Weitere Ausgabekurse unterliegen marktbedingten Schwankungen.

Die Wandelschuldverschreibungen sind erstmals am 03.05.2024 zahlbar.
Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden
Es können Kosten Dritter, beispielsweise Depotgebühren, anfallen. Im Falle einer Zeichnung über berechnigte Anbieter ist mit Kaufspesen, Verkaufspesen und Depotgebühren der Finanzintermediäre und Depotbanken zu rechnen.
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse
Die Emittentin leitet die Emissionserlöse aus dem Angebot der Wandelschuldverschreibungen fristenkonform an andere Mitglieder jenes genehmigten institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Art. 113 (7) CRR, dem die Emittentin auch selbst angehört, zur widmungsgemäßen Kreditvergabe durch diese weiter. Der Emissionserlös der Wandelschuldverschreibungen wird entsprechend den Auflagen des StWbFG zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m ² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.
Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?
Dieses Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.
Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot
Es bestehen keine Interessenkonflikte für dieses Angebot.